



Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
52250/0027-BAK/BP/GSt		Martha Eckl	DW 3139 DW 3227	27.02.2012
I/6/2012				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die zusätzlichen finanziellen Mittel für die Universitäten in der Höhe von € 750 Mio €, davon 450 Mio € in Form der „Hochschulraum-Strukturmittel“ für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013 – 2015.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf, der im Wesentlichen anstelle des bisherigen indikatorgebundenen Formelbudgets im Ausmaß von 20 % des Gesamtbudgets eine Verordnungsermächtigung für das Wissenschafts- und das Finanzministerium zur indikatorbezogenen Aufteilung der „Strukturmittel“ vorsieht, wird aufgrund unzureichender Bestimmtheit in wesentlichen Punkten nicht befürwortet.

Äußerst kurze Begutachtungsfrist für ein fragwürdiges „Übergangsmodell“

Abgesehen von der äußerst knappen Begutachtungsfrist ist der Zeitdruck für diese Novelle nicht nachvollziehbar, zumal diese gemäß den Erläuterungen ohnehin nur eine Übergangsregelung bis zum neuen Studienplatzfinanzierungsmodell, das derzeit in Diskussion steht, sein soll.

Unzureichende inhaltliche Bestimmtheit der Vergabekriterien, unbestimmtes Größenverhältnis zwischen Grundbudget und Hochschulraum-Strukturmitteln, keine Anhörung der Universitäten

Darüber hinaus sollen die zusätzlichen Strukturmittel nach ähnlichen, aber noch nicht bekannten Indikatoren vergeben werden. Im Abs. 8 ist vage von „qualitäts-, quantitäts- und leistungsbezogenen Indikatoren“ die Rede, die sich auf die Bereiche „Lehre, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste sowie gesellschaftliche Zielsetzungen“ beziehen sollen.

Im Unterschied zu den bisherigen Abs. 8 und 9 betreffend Formelbudget, dessen Indikatoren auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt wurden, entfällt

eine prozentmäßige Festlegung der beiden Finanzierungskomponenten. Zudem ist eine Anhörung der Universitäten nicht mehr vorgesehen.

„Übergangsregelung“ ohne Befristung

Obwohl in den Erläuterungen von einer „Übergangsregelung“ die Rede ist, ist im Entwurf keine Befristung der neuen Budgetmittelverteilung vorgesehen.

Dies birgt die Gefahr in sich, dass diese Regelung bei einer Nichteinigung auf politischer Ebene zum Dauerrecht wird, aber möglicherweise ab 2016 die zusätzlichen Mittel entfallen.

Aus Sicht der BAK sollte daher eine Gesetzesänderung erst dann vorgenommen werden, wenn hinsichtlich neuer Finanzierungsregeln Klarheit besteht.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A